Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1995/04/24 KUVS-93-94/6/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1995

**Rechtssatz**

Da ein Fahrradlenker als Fahrzeuglenker anzusehen ist, ist er gemäß§ 5 Abs 1 StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er in alkoholisiertem Zustand ein Fahrrad lenkt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at